

Behandlungsvertrag der Hebammensprechstunde Untergruppenbach

zwischen _____

und Hebammen Cornelia Schaal, Mandy Schieffer, Sabrina Wiedemann
Mehrgenerationenhaus - Treff im Zentrum mittendrin -
Heilbronner Straße 5-7
74199 Untergruppenbach
- nachfolgend Hebammen genannt -

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen der oben genannten Hebammen in der Hebammensprechstunde Untergruppenbach.

Regelungen der Hebammensprechstunde

Die Hebammensprechstunde gilt lediglich für Frauen im Wochenbett. Sie will und kann die aufsuchende Wochenbettbetreuung auf keinen Fall ersetzen. Schwangere Frauen werden in der Hebammensprechstunde nicht betreut.

Inhalt

Die Hebammensprechstunde bietet vor allem eine problembezogene Behandlung an. Dort können nur die drängendsten Fragen geklärt werden. Dadurch können nicht alle regulären Wochenbetttätigkeiten durchgeführt werden.

Terminverlegung

Die Hebammen der Hebammensprechstunde können berufsbedingt kurzfristig zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen werden oder sie können krankheitsbedingt ihren Dienst in der Hebammensprechstunde nicht wahrnehmen. Desweiteren kann es je nach Andrang zu Wartezeiten kommen. Es gibt pro Patientin nur ein gewisses zeitliches Kontingent; sollte der Andrang zu groß sein und wir absehen können, dass wir nicht allen Patientinnen gerecht werden können, behalten wir uns im Ausnahmefall vor, jemanden wieder nach Hause zu schicken oder verweisen direkt an Gynäkologen, Kinderärzte oder an die nächstgelegene Klinik.

Haftung

Die Hebammen haften jeweils selbst für sich für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeiten jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern ein Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal hinzugezogen wird, entsteht zu diesen ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen, ebenso nicht gegenseitig untereinander.

Sollte die Behandlung Kenntnisse erfordern, die über die Hebammenbetreuung hinausgehen, verweisen die Hebammen an die entsprechenden Personen/Berufsgruppen. Sollte der Empfehlung nicht Folge geleistet werden, tragen die Hebammen hierfür nicht die Verantwortung.

Abrechnung

Die Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V erfolgen, werden von den Hebammen mit der gesetzlichen Krankenkasse direkt abgerechnet. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen. Hiermit wird bestätigt, dass dieses Kontingent nicht bei anderen Hebammen ausgeschöpft wurde.

Sollten Sie schon Leistungen in Anspruch genommen haben, verpflichten Sie sich, diese beim Erstbesuch in der Hebammensprechstunde anzugeben.

Privatrechnungen

Private Rechnungen werden nach der Hebammen-Privatgebührenordnung Baden-Württemberg gestellt an:

- Frauen, die privat krankenversichert sind
- Frauen, deren Versicherungsdaten nicht korrekt sind
- Frauen, die nicht krankenversichert sind
- Frauen, deren Kontingent an Hebammenhilfe bereits bei anderen Kolleginnen aufgebraucht wurde

Private Rechnungen der Hebammen an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§286 Abs.3 BGB).

Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich im Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 EURO berechnet.

Entbindung der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich die Hebammen in der Hebammensprechstunde Untergruppenbach untereinander von der Schweigepflicht.

Ich bin einverstanden, dass die Hebammen eine gemeinsame Dokumentation nutzen, und jede in der Sprechstunde arbeitende Hebamme Einsicht in die Unterlagen hat.

Datenschutzerklärung

Art und Zweck der verarbeiteten Daten

Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten der Patientin und deren Kind(er) von den Hebammen der Sprechstunde als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebammen erforderlich ist. Die Hebammen erfüllen die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art.9 Abs.3 DSGVO.

Weitergabe der Daten

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebammen unterliegen auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzte) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten werden die Hebammen jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.

- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebammen unmittelbar oder entsprechend §301a Abs.2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.

Daten, die für die Betreuung in der Hebammensprechstunde wichtig sind, werden unter den in der Hebammensprechstunde tätigen Hebammen ausgetauscht (z.B. Stammdaten, Anamnese, Betreuungsverlauf).

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§14b UStG).

Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Nach §630f Abs.3 BGB besteht eine Aufbewahrungspflicht für die Dokumentation der Hebammenversorgung von zehn Jahren. Gleiches ergibt sich regelmäßig auch aus der gültigen Hebammenberufsordnung, sofern dort nicht längere Fristen vorgesehen sind. Im Hinblick auf §199 Abs.2 BGB sind die Hebammen berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Berichtigung (Art.16 DSGVO), Löschung (Art.17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art.18 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art.21 DSGVO).

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art.77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerden bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. In diesem Fall ist dies die zuständige Aufsichtsbehörde:

Name : Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711/61 55 41-0
Telefax: 0711/61 55 41-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
Website: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben und bin mit dem Inhalt dieses Behandlungsvertrages einverstanden. Die Datenschutzbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Eine Ausfertigung des Behandlungsvertrages inkl. Datenschutzerklärung liegt mir vor.